

Besondere Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (Familie Optimal)

H 5083/00

Inhaltsübersicht

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Mitversicherte Personen
- 3 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherrn
- 4 Mietsachschäden
- 5 Schadenereignisse im Ausland
- 6 Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger
- 7 Halten, Hüten von Tieren, Reiten fremder Pferde
- 8 Fachpraktischer Unterricht
- 9 Schnupperlehre/Schülerpraktikum
- 10 Waffen, Munition, Geschosse
- 11 Vermögensschäden
- 12 Abwässer
- 13 Gewässerveränderungen
- 14 Schlüsselverlust
- 15 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland
- 16 Gefälligkeitshandlungen
- 17 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- 18 Ausfall von Forderungen aus Haftpflichtansprüchen
- 19 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahren

- eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes);
- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
- aus Ausübung der Jagd.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder seines eingetragenen Lebenspartners;
- ihrer Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder) und die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Enkelkinder, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres besteht vorübergehend bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres Versicherungsschutz, wenn bis dahin eine Vereinbarung über die Weiterversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des volljährigen Kindes/Enkelkinds als Privatperson beim Versicherer getroffen wird.

Für Schäden durch mitversicherte Kinder/Enkelkinder gilt zusätzlich:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern/Enkelkindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 3.000 EUR.

Wird anstelle eines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners die Mitversicherung eines mit dem Versicherungsnehmer in eheähnlicher, häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners und dessen Kinder (soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) vereinbart, gilt folgendes:

Abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB bleibt der Versicherungsschutz im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen für Rückgriffsansprüche aufgrund gesetzlicher Forderungsübergänge auf Sozialleistungsträger (Träger der Sozialversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträger), auf öffentlich-rechtliche oder private Dienstherren und auf private Schadensversicherer bestehen;

2.2 die gesetzliche Haftpflicht des unverheirateten, im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden volljährigen Kindes, welches sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung und mangels eigener Einkünfte, Bezüge oder Vermögen nicht selbst versorgen kann und über das der Versicherungsnehmer die Aufsichtspflicht auszuüben hat. § 4 II Ziffer 2 AHB und § 7 Ziffer 2 AHB bleiben unberührt;

2.3 die gesetzliche Haftpflicht von Angehörigen (siehe § 4 II Ziffer 2 a AHB) des Versicherungsnehmers, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben und bei denen anerkannte Pflegebedürftigkeit (ab Stufe 2 im Sinne der Pflegeversicherung gemäß Sozialgesetzbuch XI) besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist. § 4 II Ziffer 2 AHB und § 7 Ziffer 2 AHB bleiben unberührt;

2.4 die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die bis zu einem Zeitraum von 1 Jahr in den Familienverbund eingegliedert werden (z.B. Au-Pair, Austauschschüler) gegenüber Dritten, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist;

2.5 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (auch Au-Pair) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer oder gefälligkeitshalber die in Ziffer 3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreten oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst versehen.

Ergänzend gilt

zu Ziffer 2.1:

Eingetragene Lebenspartner gemäß den Vertragsbestimmungen sind Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

zu Ziffer 2.1 bis 2.5:

Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen finden für die Mitversicherten sinngemäß Anwendung.

3 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherrn

3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- und Wochenendnutzung), - bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,
- b) eines Einfamilienhauses (auch Ferien-/Wochenendhauses) mit oder ohne Einliegerwohnung,

sofern diese im Inland gelegen sind und vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie von sonstigen Räumen zu privaten Zwecken und eines Schrebergartens.

3.2 Hinsichtlich dieser in Ziffer 3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Räume ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

3.2.1 aus dem Vermieten von Wohnräumen, einer Einliegerwohnung oder von Garagen;

3.2.2 als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauleistungen, soweit dadurch die Eigenschaft als "vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendete" Wohnung bzw. Einfamilienhaus (auch Ferien- bzw. Wochenendhaus) gegeben bleibt;

3.2.3 wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums; die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil von Versicherten am gemeinschaftlichen Eigentum.

3.3 Für den Besitz - z.B. Eigentum (auch Miteigentum), Miete, Pacht, Nießbrauch -, das Vermieten, Überlassen, Bebauen o.ä. von sonstigen Immobilien wie Räume, Wohnungen, Gebäude, Grundstücke sowie für andere als vorstehend genannte Bauvorhaben besteht Versicherungsschutz nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

4 Mietsachschäden

4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a AHB -

- die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von in Ziffer 3.1 und 5.1 bezeichneten gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Schadenereignis 30.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst zu

tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

4.2 Ausgeschlossen sind

4.2.1 Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

4.2.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

5 Schadenereignisse im Ausland

Bei einem Auslandsaufenthalt innerhalb der Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen eingeschlossen; in allen übrigen Ländern gilt der Versicherungsschutz nur bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren.

Hierbei gilt zusätzlich:

5.1 Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 3 - die gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen bzw. eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden.

5.2 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 60.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

6 Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

6.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch

6.2.1 von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren;
- Kraftfahrzeuganhänger;

6.2.2 von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte - , die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind;
- Windsurfbretter;
- sonstige Wasserfahrzeuge - ausgenommen eigene Segelboote mit über 5 Meter Rumpflänge und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsätzen;
- fremde Boote mit Motor (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 110 kW (150 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens 4 Wochen erfolgt.

Nicht versichert bleibt der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind;

6.2.3 von Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

6.3 Ergänzend zu Ziffer 6.2 gilt:

6.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

6.3.2 Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

ist der Versicherer gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR von der Leistungspflicht befreit.

7 Halten, Hüten von Tieren, Reiten fremder Pferde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

7.1 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

7.2 als Reiter bei gelegentlichem Gebrauch fremder Pferde zu privaten Zwecken;

7.3 aus dem Hüten fremder Hunde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.

Ergänzend zu Ziffer 7.2 und 7.3 gilt:

Nicht versichert ist der Gebrauch von Pferden bzw. das Hüten von Hunden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere sowie für Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

8 Fachpraktischer Unterricht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Dabei eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität bzw. der Fach- oder Berufsakademie.

9 Schnupperlehre/Schülerpraktikum

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an einer Schnupperlehre/Schülerpraktikum, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen mit einer Dauer bis zu 6 Wochen handelt.

Im Rahmen dieser Tätigkeit besteht - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b AHB - auch Versicherungsschutz für Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf 30.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig zu Gunsten des Versicherten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine vom kommunalen Schulträger oder anderweitig abgeschlossene oder gegebene Versicherung) besteht, kein Rückgriffs- bzw. Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt.

10 Waffen, Munition, Geschosse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

11 Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- der Vergabe von Lizenzen.

12 Abwässer

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

13 Gewässerveränderungen

13.1 Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen)

mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

13.2 Anlagen

Abweichend von Ziffer 13.1 besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältern für gewässerschädliche Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 50 Liter bzw. Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 500 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von § 1 Ziff. 2 c und § 2 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

13.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherte im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (§ 3 Ziff. II 4 und Ziff. III 1).

Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen eines Versicherten ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn der Versicherte durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt.

13.4 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

13.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

14 Schlüsselverlust

14.1 Mitversichert ist - in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB und abweichend von § 4 Ziff. I 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befindlichen Schlüsseln für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Garagen oder Räumen, soweit es sich handelt um

- die Kosten für eine notwendige Auswechslung oder notwendige Änderung von Schlössern und Schließanlagen;
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde);
- Schäden durch Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlustes.

14.2 Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln

- zu

- Gebäuden, die Versicherte im Ganzen,
- Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Versicherte ganz oder teilweise

für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen bzw. besaßen oder genutzt hatten;

- zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Bewachung, Objektschutz, Hausmeister-tätigkeit) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit eines Versicherten ist oder war.

14.3 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Schadenereignis 30.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

15 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland

15.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 6.1 - die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im Sinne von Ziffer 15.2 wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Aus-

land (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen.

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung) besteht.

15.2 Kraftfahrzeuge im Sinne von Ziffer 15.1 sind

- a) Personenkraftwagen,
- b) Krafträder,
- c) Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

15.3 Ziffer 6.3 gilt entsprechend.

16 Gefälligkeitshandlungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden; zusätzlich gilt: Der Versicherer wird sich bei Personen- und Sachschäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist; die Höchsterstleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 3.000 EUR.

17 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen nach Ziff. 2.1 wegen Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch zu privaten Zwecken (z.B. Internetnutzung).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer

- a) widerrechtlich in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken) oder sich Daten widerrechtlich verschafft;
- b) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde, Würmer);

Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - auch für Versicherungsfälle im Ausland.

18 Ausfall von Forderungen aus Haftpflichtansprüchen

18.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Hat ein Versicherter (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person nach Ziff. 2.1)

- wegen Personen- oder Sachschäden berechnete Schadenersatzansprüche
- und kann er diese berechtigten Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen (Forderungsausfall - siehe Ziff. 18.3 a),

so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im

Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der zusätzlichen Bedingungen dieser Ziffer 18.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins zu erbringen hat.

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

18.2 Umfang des Versicherungsschutzes

18.2.1 Versicherungsschutz besteht für Personen- oder Sachschäden in Folge von Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrags

- in Deutschland oder
- im Ausland anlässlich eines vorübergehenden, bis zu 3 Jahre dauernden, Auslandsaufenthalts des Versicherten bzw. Befindens einer Sache im Ausland

eintreten.

18.2.2 Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 18.1 zur Folge haben könnte.

18.2.3 Für Schäden bis zur Höhe von 2 500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

18.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

- a) der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht der EU, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse ("Offenbarungseid") abgegeben hat,
 - ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
- b) dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;
- c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Herang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

18.4 Ausschlüsse

18.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

18.4.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen,
- Immobilien, für die gem. Ziff. 3 und 5.1 kein Versicherungsschutz besteht,
- Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren,
- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) eines Versicherten zuzurechnen sind

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

18.4.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Schäden, zu deren Ersatz
 - bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Hausratversicherung),
 - ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche o.ä. von Dritten handelt;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

19 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die nach Ziffer 2.1 mitversicherten Ehegatten bzw. Lebenspartner und/oder Kinder besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versi-cherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitster-min fort.

Wird die nächste Prämienrechnung durch den überle-benden Ehegatten bzw. Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.